

☒ **Beschluss** (zu 2.)

☒ **Wahl** (zu 1.)

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/013/2020

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 19.10.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	05.11.2020	Beschluss und Wahl

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege des Kreises Mettmann

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

1. Wahlvorschlag:

In die Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege des Kreises Mettmann werden gewählt:

8 ordentliche Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...

8 stellvertretende Mitglieder

1. ...
 2. ...
 3. ...
 4. ...
 5. ...
 6. ...
 7. ...
 8. ...
- #

Von der Verwaltung benannte ordentliche Mitglieder

- 9. **Bayan**, Marion
- 10. **Dr. Lange**, Rudolf

Von der Verwaltung benannte stellvertretende Mitglieder

- 9. **Albers**, Frank
- 10. **Pannen**, Andrea

2. Beschlussvorschlag:

Über die persönliche Stellvertretung hinaus sind die stellvertretenden Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge für alle ordentlichen Mitglieder ihrer Fraktion vertretungsberechtigt; im Übrigen erfolgt die Vertretung durch die verbleibenden ordentlichen und direkten stellvertretenden Mitglieder des _____, jeweils in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.

Fachbereich: Büro des Landrates	Datum: 19.10.2020
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Az.: 01-2

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege des Kreises Mettmann

Anlass der Vorlage:

Nach den Kommunalwahlen vom 13.09.2020 und dem Ende der Wahlperiode 2014 – 2020 ist die Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege des Kreises Mettmann neu zu besetzen.

Rechtsgrundlage für die Zusammensetzung und die Aufgaben des Gremiums bilden § 24 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) sowie die Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege des Kreises Mettmann.

Nach § 24 Abs. 1 ÖGDG NRW beruft der Kreistag die Kommunale Gesundheitskonferenz von Vertreterinnen und Vertretern der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten, der Selbsthilfegruppen und der Einrichtungen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz ein.

Durch Kreistagsbeschluss vom 27.03.2003 wurde die Pflegekonferenz in die Gesundheitskonferenz integriert, so dass das Gremium seitdem und bis zum 21.06.2015 „Gesundheits- und Pflegekonferenz des Kreises Mettmann“ hieß. Durch weiteren Kreistagsbeschluss vom 22.06.2015 wurde die „Gesundheits- und Pflegekonferenz“ sodann in „Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege des Kreises Mettmann“ umbenannt.

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgabe der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege (GAP) ist die Behandlung aller gesundheitsrelevanten Fragen im Kreis Mettmann sowie die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der örtlichen pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen unter Nutzung des Sachverständigenstandes der in der GAP vertretenen Gruppen. Ziel ist es, durch Abstimmung, Koordination und Kooperation ein bedarfsgerechtes, flexibles, qualitätsorientiertes, quartiersbezogenes und wirtschaftliches Versorgungsnetz sowohl im gesundheitlichen als auch im pflegerischen und sozialen Sektor zu schaffen. Die Aufgaben und Ziele der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege des Kreises Mettmann ergeben sich aus § 1 der Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege des Kreises Mettmann.

Die Zusammensetzung ist in § 24 Abs. 1 ÖGDG und § 3 der Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege des Kreises Mettmann geregelt. Über diese Zusammensetzung entscheidet der Kreistag. In seiner Sitzung am 10.10.2019 hat der Kreistag die Erweiterung der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege des Kreises Mettmann um den Bereich der Bildungseinrichtungen für Berufe des Gesundheits- und Pflegewesens beschlossen. Damit erweiterte sich der Kreis der Mitglieder von bisher 35 auf nun 36 Mitglieder. Hiervon werden 8 Mitglieder aus dem für Gesundheit zuständigen Fachausschuss entsendet. Die Entsendung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist zulässig.

Hinzu kommen noch zwei Vertreterinnen/Vertreter auf Vorschlag des Kreises Mettmann (Sozialamt und Gesundheitsamt) sowie weitere 26 Mitglieder aus den Bereichen:

- Selbsthilfe
- Stationäre Pflege
- Bereich der ambulanten nichtärztlichen und pflegerischen Leistungen
- Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
- Wohlfahrtsverbände
- Pflegeversicherung
- Kassenärztliche Vereinigung
- Zahnärztekammer
- Patientenschutz
- Private Krankenversicherung
- Ärztekammer Nordrhein
- Apothekerkammer
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen/ Pflegekassen Nordrhein
- Organisationen, die die Interessen der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen vertreten
- Kommunale Seniorenvertretung
- Psychosoziale Arbeitsgruppe
- Kommunale Integrationsräte
- Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauensperson)
- Bildungseinrichtungen für Berufe des Gesundheits- und Pflegewesens
- Krankenhäuser
- Krankenkassen

Für diese 26 Mitglieder wird die Mitgliedschaft in der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege des Kreises Mettmann durch den Vorsitz bestätigt, eine Bestellung durch den Kreistag ist nicht erforderlich.

Für die aus dem Fachausschuss zu entsendenden Mitglieder wird folgende Stellvertretungsregelung vorgeschlagen:

Über die persönliche Stellvertretung hinaus sind die stellvertretenden Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge für alle ordentlichen Mitglieder ihrer Fraktion vertretungsberechtigt; im Übrigen erfolgt die Vertretung durch die verbleibenden ordentlichen und direkten stellvertretenden Mitglieder des _____, jeweils in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege des Kreises Mettmann führt der Landrat oder ein von ihm bestimmter Vertreter den Vorsitz. Der Landrat hat entschieden, dass Herr Dezernent Marcus Kowalczyk den Vorsitz und Herr Kreisdirektor Martin M. Richter den stellvertretenden Vorsitz führen sollen.

Zusammensetzung in der Wahlperiode 2014 – 2020:

Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege des Kreises Mettmann

36 Mitglieder
(davon 8 durch den Kreistag gewählt und 2 auf Vorschlag des Kreises Mettmann)

3 ordentliche Mitglieder	<u>CDU</u>	3 stellvertretende Mitglieder
2 ordentliche Mitglieder	<u>SPD</u>	2 stellvertretende Mitglieder
1 ordentliches Mitglied	<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	1 stellvertretendes Mitglied
1 ordentliches Mitglied	<u>FDP</u>	1 stellvertretendes Mitglied
1 ordentliches Mitglied	<u>UWG-ME</u>	1 stellvertretendes Mitglied
2 ordentliche Mitglieder	<u>von der Kreisverwaltung</u>	2 stellvertretende Mitglieder

Wahlmodus:

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege des Kreises Mettmann erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 3 und 4 KrO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer). Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

Finanzielle Auswirkung

Die finanziellen Auswirkungen bei der Besetzung von Gremien lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und -dauer und vielen weiteren Kriterien ab.